

3. 516. a (3)

Ad Nr. 18939

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabak-Districts-Verlag und die Stämpeltrafik in Zwittau wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf bei dem k. k. Tabakmagazin in Göding zu fassen, und es sind demselben 1 Unterverleger, 1 Großtrafikant und 35 Kleintrafikanten zur Kasung zugewiesen.

Der Verkehr dieses Verlags betrug in der Jahresperiode vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, an Tabak 109.008 Pfunde,
im Gelde 54.575 fl. 21 1/4 fr.
an Stämpelpapier 3.489 » 30 »

zusammen: 58.064 fl. 51 1/4 fr.

Von der obigen Menge Tabak beträgt der gesponnene Rauchtabak 9755 Z., im Gelde 4552 fl. 20 fr., von welchem das systemmäßige Gutgewicht mit 1 3/4 % im Betrage von 79 fl. 39 3/4 fr. passiert wird.

Von dem Verschleiß für die ganze Tabakmenge nach Abschlag des Gutgewichtes, somit von der Verschleißeinnahme von 51.088 fl. 19 3/4 fr. wird jenes Provisionspercent erfolgt werden, welches dem neuen Verleger in Folge der Concurrenz bewilligt werden wird.

Von dem Gesamtverschleiß des Stämpelpapiers pr. 3489 fl. 30 fr., wurde der Betrag von 69 fl. 47 1/4 fr. für die mindern Gattungen als Provision angenommen.

Der Tabak-Kleinverschleiß betrug 368 fl. 58 3/4 fr., an Stämpelverschleiß-Provision kann kein höheres als 2 % für die minderen Gattungen bewilligt werden.

Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provision haben den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution, im Betrage von 4250 fl. für das Tabakmateriale und Geschirr, ist noch vor der Uebernahme des Commissions-Geschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefall abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 425 fl. vorläufig bei der nächsten k. k. Gefällscasse zu erlegen, und die diesfällige Duitung dem gesiegelten und classenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 23. October 1851 mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Districts-Verlag und Stämpeltrafik in Zwittau“, bei der k. k. mähr. schles. Finanz-Landes-Direction in Brünn einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium;
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Angebot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder Falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur voll-

ständigen Materials-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Enthebung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Olmütz, bei der k. k. Finanzwach-Commissariate zu mähr. Bräun und in der Registratur dieser k. k. Finanz-Landes-Direction einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Schriften den bleibenden Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes:
(15 fr. Stämpel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Districts-Verlag und Stämpeltrafik zu Zwittau, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Materials-Bevorräthigung, gegen eine Provision (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von — Percenten, für das Stämpelpapier-Verlags- und Verschleißgeschäft, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt,
Eigenhändige Unterschrift.

Wohnort, Charakter (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Districts-Verlages und der Stämpeltrafik in Zwittau.

3. 517. a (3)

Versteigerungs-Kundmachung.

Ueber die Ausführung der vom hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, im Betrage von 29,305 fl. Conv. Münze genehmigten Umlegung der Unterdrauburger-Straße bei Unterdrauburg, wird im Nachhange des hohen General-Baudirections-Decretes vom 20 des v. M., Nr. 5755 S., die öffentliche Versteigerung am 25. des k. M. October, Vormittag um 9 Uhr, bei der gefertigten Landes-Baudirection vorgenommen werden.

Doch besteht diese Versteigerung nur in Einreichung schriftlicher Offerte, und durch solche in der Stellung eines allgemeinen Percenten-Nach-

laß-Anbotes auf alle der Versteigerung zum Grunde liegenden Einheitspreise.

Die auf einem 15 fr. Stämpel zu schreiben, und nach dem unten beigefügten Formulare abzufassenden Offerte müssen also der unterzeichneten Baudirection bis zum 24. October d. J. portofrei, und gehörig versiegelt eingereicht seyn, und nebstbei ein Badium von 1500 fl. in barem Gelde, oder in Staatspapieren nach dem bestehenden Börsencurse, mit Ausschluß der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen vom Jahre 1834 und 1839 enthalten.

Zur Sicherstellung des wirklichen Bauvertrages aber ist eine Caution von 10 vom 100 des nach dem generellen Percenten-Nachlasse entfallenden Bestbotes zu leisten, was aber nicht bloß im barem Gelde, oder in Staatspapieren, sondern auch fideiussorisch geschehen kann.

Zur Theilnahme an dieser Offerten-Verhandlung werden nun Uebernahmelslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß die bezüglichlichen Bauvorschriften und Bedingungen, so wie das Preis-Verzeichniß, nämlich die Beschreibung der sämtlichen Einheits-Preise hieramts, vom 18. k. M. angefangen, eingesehen werden können.

Klagenfurt am 17. September 1851.

k. k. Landes-Baudirection für Kärnten.

F o r m u l a r
für das obermähnte Offert.
(15 fr. Stämpel.)

Ich Endesgefertigter erkläre hiemit unter Beziehung auf die Versteigerungs-Kundmachung der k. k. Landes-Baudirection von Kärnten, ddo. Klagenfurt den 17. September 1851, die Umlegung der Unterdrauburger-Straße bei Unterdrauburg mit einem Nachlasse von — Percent auf alle der Versteigerung zum Grunde liegenden Einheits-Preise zu übernehmen, und diese Straßen-Correction in allen seinen Theilen nach den festgesetzten Bauvorschriften und Bedingungen, welche ich vollkommen kenne, und denen ich mich in jeder Hinsicht unterziehe, auszuführen. Zur Sicherstellung dieses meines Angebotes lege ich demselben gleichzeitig das bedungene Badium von 1500 fl. im barem Gelde, oder — bei.

Datum

Unterschrift
des Differenten mit Vor- und
Namen, so wie mit Angabe
seines Domizils.

Von Außen:

Offert für die Umlegung der Unterdrauburger-Straße bei Unterdrauburg.

3. 1164. (3)

Nr. 3911.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem Matthias Melle gehörigen, zu Franzdorf sub Haus-Nr. 48 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 120 1/2 vorkommenden, und laut Schätzungsprotocoll vom 26. Juni d. J., 3. 3456, gerichtlich auf 1517 fl. 40 fr. bewertheten Viertelhube, wegen aus dem w. a. Beigleiche vom 4. October 1845 dem Franz Piskur aus Piavagorica schuldigen 41 fl. 20 fr., sammt den bis zur Zahlung laufenden 5% Verzugszinsen e. s. c. gewilliget, und zu deren Wornahme die Tagfahungen auf den 16. October, 17. November und 18. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Franzdorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagfahungen nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, das das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

k. k. Bez.-Gericht Oberlaibach am 31. Juli 1851.

R u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturscommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Halina, Kohenzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden, Gattien, Leintücher, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Belt-, Kittel- und Futterzwillche, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlenleder und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücken, endlich an à la Corse- und à la Pape- Hutfilzen und Gzafosilzblättern mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungs-Vermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte, mohren-, hecht- und russischgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollefarbige und insbesondere dunkelblaue, und dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen, graumelierten, mohren-, hecht- und russischgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt, $\frac{9}{16}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Eine Vier und Zwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Eine Sechzehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie- und Cavallerie-, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungssteif $\frac{1}{16}$ (Eine u. siebenzehntel) Wien. Ellen breit, und in der Welle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Halina muß $\frac{6}{8}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, per Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Kohenzeug zu Pferddecken alter und neuer Art für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Cavallerie nach der bisherigen Art muß 15 bis 16 Wiener Pfd. wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{5}{8}$ Wiener Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfd. wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$ und in der Breite 2 Wiener Ellen messen.

Der Kohenzeug zu Pferddecken neuer Art für schwere Cavallerie muß in Blättern wie bisher, jedoch um 6 Zoll länger und 6 Zoll breiter geliefert werden; das Fabrikat zu den Kohen überhaupt hat kurzhariger und durch die Hammerwalke gut versilzt zu seyn.

Die einfachen Zblättrigen Bettkoben müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{5}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Kohenzeug zu Pferddecken und die Bettkoben werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kohenzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Handgepunnst erzeugt seyn.

c) Zu Hemden, Gattien- und Leintücher-Leinwand können auch bis 20 % Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillch 20 % Futterzwillch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand wird nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwanden müssen Eine Wiener Elle breit seyn, und per Stück im Durchschnitt 30 Wiener Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abmessungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn.

d) Von den Ledergerathen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Suchtenleder nach dem Gewichte, und zwar: das Oberleder bloß von der schweren Gattung zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offerts-Erledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden seyn.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gzafoschirmen und Patronaschendeckeln, das Suchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knopperrn ausgearbeitet seyn.

Von den übrigen Ledergerathen werden:

Das weißgearbeitete Samischleder in Kern-

stücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen- und an Infant. Tornister-Tragrümmen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettascheln, — die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfd. mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge — dann die braunen lohgaaren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Bescheider zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Bescheider zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Bescheider zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — die lohgaaren braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln, $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Die Grenadiermützen-Bräme müssen in ganzen Bärenhäuten, auf welchen die einzelnen Bräme in Bestandtheilen ausgezeichnet worden, geliefert werden.

Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert, und so gestaltet angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgelebert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelfuß gehört, etwas röthliche Spitzen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz seyn.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich:

Deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosenschuhe, Fuhrwessens-Stiefel und Gzifosen-Gzismen übernommen.

Jede FußbekleidungsGattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden; doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß frühere in einer oder der andern Classe weniger Belieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

An Halbstiefeln, Husaren-Gzismen, Fuhrwessens-Stiefeln Gzifosen-Gzismen und Matrosenschuhen können 5 pCt. angeboten werden; doch behält sich das Kriegsministerium vor, zu bestimmen, welche Quantität zu contrahiren seyn wird.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten, und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zerstrenungsprobe mit $5\frac{1}{2}$ des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen noch nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Die Gzafosilz-Blätter, und Hutfilze à la Corse müssen nach den bestimmten Gattungen in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie

müssen ferner aus zweischüriger Schafwolle, ohne aller Beimischung von Härberwolle, Kälber- oder Kuhhaaren erzeugt, echt, wasser- dicht, gebleicht eingeliefert werden, und überhaupt so beschaffen seyn, daß sie mit Wasser benetzt, und mit einem warmen Eisen überfahren, einen Terpentins- und Weingeistgeruch verbreiten.

Der Filz muß vor dem Auftrage der wasserdichten Steifmasse vorerst echt schwarz durchgefärbt seyn, so zwar, daß beim Anschnitte, so weit als die Steifmasse eingedrungen, auf der Rehrseite ein lichtgrauer Streif sichtbar wird.

2. Von den contrahirten Objecten soll $\frac{1}{3}$ bis Ende März, das 2 Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1852 geliefert werden; doch wird es dem Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1851 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantum spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden.

3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in G. M., u. z. für Lächer, Halina, Leinwand und Zwilliche pr. eine Wiener Elle, für Kohnzeug zu Pferddecken und Bettkoben pr. Ein Wiener Pfund, für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlenleder pr. Einen Wiener-Centner, für gescherte Mannhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungsweise pr. Eine Haut und rücksichtlich Ein Fell, für Samischleder Kernstücke pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie-Patronentaschen und zu 21 Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet- und 1 Stück Säbel- u. Bajonnet-Taschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonnet-, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnet-Tascheln, für Lämmerfelle per Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut — in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter — für Fußbekleidungen per Paar — für Hutfilze und Szako-Filzblätter pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturscommission, wohin und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Neugeld (Badium) mit 5 pCt. des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturscommission- oder an eine Kriegscassa zu erlegen und den darüber erhaltenen Depositenchein, abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlag einzusenden, da die ersten, bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleiben — während die Badien gleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Neugelder können in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Realhypotheken oder in Gutsfahrungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt, sammt den Badien gleichzeitig, jedoch wie gesagt jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October, oder an das Landes-Militär-Commando bis 15. October dieses Jahres eingekendet werden, und es bleiben die Differenten auf Woll- und Leinwaren für die Zuhaltung ihrer Angebote bis Ende November 1851, jene auf andere Artikel aber, bis Ende December 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungscaution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen

Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie, so fern sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingekendet oder an das Landes-Militär-Commando eingereicht werden, auf einen 15 kr. Stempel geschrieben seyn.

7) Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Angebote bewilligt, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Differenten, oder umgekehrt den theuerern Differenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen wie die anderen angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch solche Offerte, denen kein Badium beiliegt, die Lieferung auf Handkauf oder gegen Procenten-Rücklaß angeboten wird, bleiben unberücksichtigt.

Nachtrags-Offerte aber, so wie alle nach Verlauf der eben festgesetzten Einreichungstermine einlangenden Offerte werden gänzlich zurückgewiesen.

Nur für die Lieferung der Fußbekleidungen wird statt dem Erlag des Badiums der Rücklaß von 5 % vom Lieferungs-Berdienst, bis zur Erfüllung des Contractes bewilligt.

Dagegen wird man besonders diejenigen Differenten mit ihren Anträgen berücksichtigen, welche sich zu directen Lieferungen an die Monturscommission nach Venedig, Carlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8. Die übrigen Contractsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei der Monturscommission erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.

b) Alle, als nicht mustermäßig zurückgewiesene Sorten, müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei der betreffenden Monturs-Commissions-Cassa geleistet, oder beim nächsten Provinzial-Kriegszahlamte angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Procent anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Verpflichtungen aussprechen will.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Cautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d contractsbrüchig wird, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Contrahent sich in seinem aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium del. milit. unterzieht.

g) Stirbt der Contrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben, oder gesetzliche Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrags, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Contract auflöst; endlich hat

h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-Militär-Commando zu Graz am 7. September 1851.

(15 kr. Stempel.)

Offerts-Formulare:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz), erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

. Wiener Ellen weißes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen krapprothes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen lichtblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen dunkelblaues, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen dunkelgrünes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen dunkelbraunes, $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen graumelirtes, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen hechtgraues, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen russischgraues, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen mohrengraues, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Wiener Ellen Halina, $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
 Blätter Kohnzeug zu Pferddecken, für schwere oder für leichte Cavallerie aller Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage
 Blätter Kohnzeug zu Pferddecken für schwere oder für leichte Cavallerie neuer Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage
 Stück einfache zweiblättrige Bettkoben, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage

. Wiener Ellen Hemden-						
. dto Gattien- und Leintücher-	Leinwand	die Elle zu	 fr., sage			
. dto Futter-			 fr., sage			
. dto Strohsack-			 fr., sage			
. dto Emballage-	Zwillich	die Elle zu	 fr., sage			
. dto Zelt-			 fr., sage			
. dto Kittel-			 fr., sage			
. dto Futter-	Calico	die Elle zu	 fr., sage			
. dto Hemden-			 fr., sage			
. dto Gattien- u. Leintücher-			 fr., sage			
. dto Futter-			 fr., sage			

Wiener Centner lohgares Oberleder zu Riemenzeug	der Wiener Centner zu	fl.	fr.	sage
dto in Knoppem gegärktes Pfundsohlenleder	der Wiener Centner zu	fl.	fr.	sage
dto lohgares Brandsohlenleder	der Wiener Centner zu	fl.	fr.	sage
dto lohgares unausgefälztes Terzenleder	der Wiener Centner zu	fl.	fr.	sage
dto „ ausgefälztes	der Wiener Centner zu	fl.	fr.	sage
dto rothes Luchtenleder	der Wiener Centner zu	fl.	fr.	sage
Stück 1 Gattung geäscherte die Haut zu		fl.	fr.	sage
„ 2 Alaunhäute		fl.	fr.	sage
„ 1 Gattung lohgare das Stück Fell zu		fl.	fr.	sage
„ 2 braune		fl.	fr.	sage
„ 3 Kalbfelle		fl.	fr.	sage
„ 1 Gattung lohgare das Stück Fell zu		fl.	fr.	sage
„ 2 braune		fl.	fr.	sage
„ 3 Schaffelle		fl.	fr.	sage
„ Garnituren schwere Samischhäute pr. Garnitur		fl.	fr.	sage
„ dto leichte dto		fl.	fr.	sage
„ Grenadiernügen = Bräm auf Bärenhäuten ausgezeichnet, das Stück		fl.	fr.	sage
Garnituren schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu		fl.	fr.	sage
dto Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu		fl.	fr.	sage
dto weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu		fl.	fr.	sage
Paar deutsche Schuhe, das Paar zu		fl.	fr.	sage
dto ungarische Schuhe das Paar zu		fl.	fr.	sage
dto Halbtiefel dto		fl.	fr.	sage
dto Husaren-Gizmen das Paar zu		fl.	fr.	sage
dto Matrosen-Schuhe das Paar zu		fl.	fr.	sage
dto Fuhrwagens-Stiefel das Paar zu		fl.	fr.	sage
dto Gzikosen-Gizmen das Paar zu		fl.	fr.	sage
Stück à la Corse Hutfilze das Stück		fl.	fr.	sage
dto à la Pape dto		fl.	fr.	sage
dto Gzako-Filzblätter dto		fl.	fr.	sage

in Conventions-Münze in folgenden Terminen

in die Monturs-Commission zu N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu Ort N. Kreis N. Land N.

am ten 1851.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.

C o u v e r t s = F o r m u l a r e:

über das Offert:

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Militär-Commando)

zu

N. N. offerirt Tuch (oder Leinwand, oder Leder, oder Fußbekleidungen.)

über den Depositenchein:

An

Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Militär-Commando)

zu

Depositenchein über fl. fr.

zu dem Offerte des N. N.

von ten 1851,

für Tuchlieferung (oder ic. wie oben.)

3 526. a (1) Nr. 11875.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherstellung des Verzehrungs-Steuerbezuges vom Wein, Weinmost und Obstmost-Ausschank, dann Fleischverkauf im Umfange der folgenden Ortsgemeinden:

1. Paternion, Kellerberg, Frefach, Mooswald, Wiederschwing, Weissenstein und der zur Ortsgemeinde Wollanigg aus der Ortsgemeinde Bafach gehörigen Ortschaft Kennstein;
2. der Ortsgemeinden: Stadt = Villach, St. Martin und Bleiberg;
3. der Ortsgemeinden: Arnoldstein und Emersdorf; aus der Ortsgemeinde Hohenthurn: die Ortschaften Greuth, Achoniz und Feistritz, und
4. der Ortsgemeinden Tarvis, Malborgeth, Uggo-viz, Leopoldskirchen und Pontafel,

für das Verwaltungsjahr 1852, d. i. vom 1. November 1851 bis letzten October 1852 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auch für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854 im Wege der öffentlichen Verpachtung werde geschritten werden.

ad 1) Von den Ortsgemeinden Paternion, Kellerberg, Frefach, Mooswald, Wiederschwing,

Weissenstein für den Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank der

Betrag mit 1020 fl.

für den Fleischverkauf mit 430 „

zusammen mit 1450 fl.

wörtlich: Eintausend vierhundert

fünfzig Gulden;

ad 2) a. von der Ortsgemeinde Villach mit der Ortschaft Kennstein für Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 2614 fl.

für den Fleischverkauf mit 1810 „

zusammen mit 4424 fl.

wörtlich: Viertausend vierhundert

zwanzig vier Gulden;

b) von der Ortsgemeinde St. Martin für den Wein-, Weinmost- und

Obstmost-Ausschank mit 500 fl. 40 fr.

für den Fleischverkauf mit 99 „ 20 „

zusammen mit 600 fl. — fr.

wörtlich: Sechshundert Gulden;

c) von der Ortsgemeinde Bleiberg für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 1500 fl.

für den Fleischverkauf mit 519 „

zusammen mit 2019 „

wörtlich: Zweitausend neunzehn Gulden;

ad 3) a. von der Ortsgemeinde Arnoldstein für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 660 fl.

für den Fleischverschleiß mit 353 „

zusammen mit 1013 fl.

wörtlich: Eintausend dreizehn Gulden;

b) von der Ortsgemeinde Emersdorf für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 370 fl.

für den Fleischverschleiß mit 100 „

zusammen mit 470 fl.

wörtlich: Vierhundert siebenzig Gulden;

c) von den zur Ortsgemeinde Hohenthurn gehörigen Ortschaften, Greuth, Achoniz und Feistritz für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 178 fl.

für den Fleischverschleiß mit 62 „

zusammen mit 240 fl.

wörtlich: Zweihundert vierzig Gulden;

ad 4) a. von der Ortsgemeinde Tarvis für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 1503 fl.

für den Fleischverschleiß mit 997 „

zusammen mit 2500 fl.

wörtlich: Zweitausend fünfhundert Gulden;

b) von den Ortsgemeinden Malborgeth und Uggo-viz für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 670 fl.

für den Fleischverschleiß mit 330 „

zusammen mit 1000 fl.

wörtlich: Eintausend Gulden, und

c) von der Ortsgemeinde Leopoldskirchen und Pontafel für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 500 fl.

für Fleischverschleiß mit 250 „

zusammen mit 750 fl.

wörtlich: Siebenhundert fünfzig Gulden C. M. bestimmt.

Der Verzehrungssteuerbezug dieser Ortsgemeinden und Ortschaften wird im Wege der mündlichen Licitation und schriftlicher Offerte dem Bestbieter, im Falle der Annehmbarkeit seines Angebotes, hintangegeben werden.

Als Licitationstag für Paternion, Kellerberg, Frefach, Mooswald, Wiederschwing, Weissenstein, Stadt Villach, St. Martin, Bleiberg, und die Ortschaft Kennstein wird der zwanzigste October 1851 Vormittags neun Uhr, und als Ort der Licitation die Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Villach bestimmt; die schriftlichen Offerte müssen bis zum achtzehnten October 1851 Mittags zwölf Uhr hierorts überreicht werden.

Als Licitationstag für die Ortsgemeinden Arnoldstein, Emersdorf, die zur Ortsgemeinde Hohenthurn gehörigen Ortschaften: Greuth, Achoniz, Feistritz; die Ortsgemeinden: Tarvis, Malborgeth, Uggo-viz, Leopoldskirchen und Pontafel wird der einundzwanzigste October 1851 Vormittags neun Uhr, und als Ort der Versteigerung die Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Villach festgesetzt; die schriftlichen Offerte müssen bis zum neunzehnten October 1851 Mittags zwölf Uhr hierorts eingelangt seyn.

Die Verpachtung des Verzehrungssteuerbezuges vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann Fleischverkauf in den obengenannten Ortsgemeinden und Ortschaften wird am zwanzigsten und einundzwanzigsten kommenden Monats zuerst nach den einzelnen Ortsgemeinden versucht werden, und es wird, falls die einzelnen Pachtversteigerungen im Ganzen kein günstiges Resultat liefern sollten, am letzteren Tage der ganze Complex vereint ausgeteilt werden.

Die Licitationsbedingungen können aus dem Amtsblatte der Klagenfurter Zeitung Nr. 111 und an den Licitationstagen bei der Licitationscommission eingesehen werden.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Klagenfurt am 20. September 1851.